

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

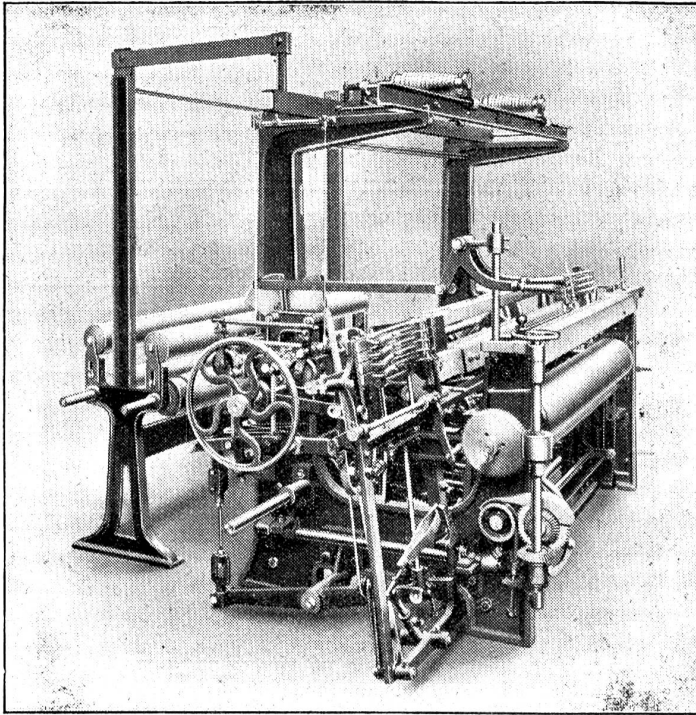
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maschinenfabrik und Giesserei VOGT & SCHAAD
vorm. BENNINGER & Co., UZWIL (St. Gallen)
 Schweiz.



Seidenwebstuhl mit 4-fachem Lancier-Schützenwechsel — Pic-Pic.

Letzte Auszeichnung: GRAND PRIX, Turin 1911.

Seidenwebstühle

in allerneuester Originalausführung

Einschiffige Stühle

in Normal- und Schnellläufer-Konstruktion

Wechsel- und Lancier- oder Pic-Pic-Stühle

in verstärkter Bauart

Webstühle für Halbseide
 und feine Baumwolle, wie Musselin etc.

Zettelmaschinen

nach bekannt bewährtem Originalsystem

Neu! Verstärkte Konstruktion
 für schwere Artikel (Grège etc.) besond. geeignet

Band-Zettelmaschinen

mit oder ohne patent. Abfahrvorrichtung

Schaftmaschinen

— Man verlange Prospekte —

Schweiz. Landesausstellung Bern
 Abt. Textilmaschinen

Zürcherische Seidenwebschule

Fachschule für die Ausbildung in der Seidenstofffabrikation.

Lehrfächer: 1292

Textilmaterialien, Schaft- und Jacquardgewebe, Weberei,
 Textilmaterialienuntersuchung, Farbenzusammenstellung

Kursdauer:

10 Monate, je von Mitte September bis Mitte Juli.

Aufnahmebedingungen:

Vollendetes 16. Altersjahr, genügende Schulbildung
 und Vorübung im Weben.

— Prospekt durch die Direktion. —

Der Eigentumsvorbehalt im internationalen Rechtsverkehr.

(Schluß.)

In Norwegen ist die Rechtslage folgende: Der Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen ist allgemein zulässig. Eine bestimmte Form ist für den Vertrag nicht vorgeschrieben. Wenn der Verkäufer die verkauften Sachen wegen Nichterfüllung von

seiten des Käufers zurückhaben will, so geschieht dies auf Antrag des Verkäufers durch ein sogenanntes Überlieferungsgeschäft. Es ist dies eine Art Zwangsvollstreckung, als deren Grundlage ein vollstreckbarer Titel vorhanden sein muß. Daher wird in Norwegen fast immer in diese Verträge die sogenannte Vergleichsklausel aufgenommen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, daß eine bestimmt bezeichnete Person für ihn in der Vergleichskommission auftreten kann, um mit dem Vertreter des Verkäufers einen Vergleich auf Auslieferung der Sachen abzuschließen. Dieser Vergleich ist vollstreckbar. Er wird der Vollstreckungsbehörde vorgelegt, welche dann einen Termin für die Auslieferung festsetzt. Die Sache wird in diesem Termine dem Eigentümer übergeben.

In Österreich stimmt die Gesetzgebung im wesentlichen mit der deutschen überein; insbesondere enthält das österreichische Gesetz vom 27. April 1896 ganz analoge Vorschriften wie das oben erwähnte deutsche Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

In Rumänien kann der Verkäufer sich bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der verkauften Ware vorbehalten. Ein solcher Vertrag muß vor dem zuständigen Gericht abgeschlossen und unter Nennung der Namen der Vertragsschließenden im Königlichen Staatsanzeiger bekanntgegeben werden. Die Verkaufs- und Zahlungsbedingungen können darin beliebig verabredet werden. Insbesondere ist die Vereinbarung erlaubt, daß die nicht rechtzeitige Zahlung einer auch nur einzigen Rate oder die Nichterfüllung einer sonstigen Bedingung durch den Käufer den Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, die bereits bezahlten Raten einzubehalten und sich für darüber hinaus bestehende Ansprüche an das Vermögen des Schuldners zu halten. Die Gebühr für den gerichtlichen Vertrag beträgt drei Prozent der Kaufsumme.

Eternit!

Eternitdecken
 Bester Ersatz für defekte Decken in Fabriksälen
 Erstellung ohne Betriebsstörung